

Programm zur Förderung der Innenentwicklung in der Gemeinde Schwanfeld



Stand: 10.11.2015

Die Gemeinde Schwanfeld gewährt für Investitionen im Altort zur Erhaltung vorhandener, sowie zur Schaffung neuer Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte, in der Gemeinde zu modernisieren und vorhandene Baulücken zu schließen. Damit soll einer Abwanderung in die Siedlungsgebiete und einer Verödung des Ortskerns entgegengewirkt werden.

Die Förderung kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen gewährt werden:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich von Schwanfeld beschränkt.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich beginnt am 01.01.2016.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Aufgrund dieser Richtlinie besteht kein genereller Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Ein dem Förderantrag zugrunde liegendes Gebäude muss im Geltungsbereich liegen und vor mindestens 55 Jahren (Stichtag 1 Jahr nach Eingang der Baugenehmigung) zum Datum der Antragstellung errichtet worden sein.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 10 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Im Falle einer vorzeitigen Nutzungsänderung oder Veräußerung wird der Zuschuss entsprechend der abweichend genutzten Zeiträume anteilig, d.h. 1/10 pro Kalenderjahr zurückgefordert.
- (3) Antragsberechtigt ist jeder Eigentümer eines förderfähigen Anwesens im Geltungsbereich.
- (4) Die Maßnahmen sind mit der Gemeinde vor Antragstellung abzustimmen. Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig. Es obliegt der Gemeinde Schwanfeld, eine Gestaltungssatzung zu erlassen.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die zu Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt werden und die einer neuen Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Nutzung zugeführt werden.
- (2) Förderfähig ist der Abbruch von Gebäuden im Sinne des Absatz 1 und die Neuerrichtung von Ersatzgebäuden.
- (3) Förderfähig ist der Abbruch von Gebäuden und die damit verbundene Schaffung bzw. Verbesserung von wohnungsbezogenen Freiflächen, die das Ortsbild positiv beeinflussen. Ein Entsorgungsnachweis ist vorzulegen. Die Förderung des reinen Abbruchs ist auf maximal 5.000 € beschränkt.
- (4) Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Anwesen innerhalb von 25 Jahren möglich.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung entspricht grundsätzlich 10 % der nachgewiesenen Investitionskosten.
- (2) Die nachgewiesenen Investitionskosten ergeben sich aus der tatsächlichen Investitionssumme des Eigentümers ohne Eigenleistungen und ohne Kosten für den Grundstückserwerb. Steuerliche Vorteile werden nicht berücksichtigt, d.h. nicht abgezogen. Alle sonstigen öffentlichen Zuwendungen werden der Höhe der Investitionskosten angerechnet.
- (3) Die nachgewiesenen Investitionskosten gemäß Absatz 2 müssen mindestens 30.000 Euro betragen.
- (4) Die Obergrenze der Förderung je Anwesen wird auf 8.000 Euro festgelegt.

§ 5 Verfahren

- (1) Zuständig für die Förderentscheidung und Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Schwanfeld. Die Einhaltung von baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt und sind Voraussetzung für die Fördergewährung.
- (2) Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Schwanfeld zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (3) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtfördermittel werden durch die Gemeinde Schwanfeld festgelegt.
- (5) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (6) Der Zuschuss wird in einer Summe ausbezahlt, sobald der Antragsteller das Gebäude gemäß Antrag und Förderrichtlinien nutzt und die entsprechenden Nachweise vorgelegt hat. Bei Abbruch müssen die Nachweise vorliegen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Gemeinde Schwanfeld behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.
- (2) Die Richtlinien für die anderen Gemeinden bleiben davon unberührt.

Schwanfeld, 10.11.2015

Köth, Dipl.-Ing. (FH)
1. Bürgermeister